

30.05.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zum Verhalten der Bundesregierung
im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 30. Mai 1986

I A 3

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für
eine

"EntschlieBung des Bundesrates zum Verhalten der
Bundesregierung im Zusammenhang mit der Reaktor-
katastrophe in Tschernobyl"

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsord-
nung in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
6. Juni 1986 aufzunehmen.

Kammerling

1

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verhalten der Bundesregierung
im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat unverzüglich einen Bericht zu folgenden Punkten zu erstatten:

1. Wann wird die Bundesregierung lückenlos über ihre Erkenntnisse zum Reaktorkatastrophenfall Tschernobyl, die in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallen sind, den Bundesrat und die Öffentlichkeit unterrichten?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenarbeit von Bund und Ländern und welche Konsequenzen beabsichtigt sie, aus ihren Erkenntnissen zu ziehen?
3. Wo glaubt die Bundesregierung, daß dem Bund Kompetenzen fehlen und plant sie Gesetzesänderungen, die in die Kompetenzen der Länder eingreifen?
4. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Möglichkeiten des Euratomvertrages, insbesondere im Hinblick auf schärfere Gesundheits- und Sicherheitsstandards zur Geltung zu bringen?

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verhalten der Bundes-
regierung im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in
Tschernobyl

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz der Bevölkerung
bei Störfällen in kerntechnischen Anlagen außerhalb des
Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkte 21 a und b der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat
zu beiden EntschlieÙungsanträgen

die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

1. EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz der Bevölkering bei nuklearen Ereignissen in kerntechnischen Anlagen auÙerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland
2. Die zur Zeit geltenden bundesrechtlichen Vorschriften reichen zur Bewältigung einer länderübergreifenden radioaktiven Belastung nicht aus. Deshalb bedarf es im Interesse eines verbesserten Strahlenschutzes und eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitergehender Rechtsgrundlagen sowie zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen des Bundes im Rahmen seiner Kompetenzen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, unter Beteiligung der Länder
4. - Dosisgrenzwerte für die Bevölkering festzulegen, bei deren Überschreitung bestimmte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen erforderlich sind,
5. - auf der Grundlage der Dosisgrenzwerte verbindliche Berechnungsverfahren zu erstellen, mit deren Hilfe in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungssituation Werte der Radioaktivitätskonzentration, insbesondere im Boden, im Wasser und in der Luft sowie in Lebensmitteln, ermittelt und bundeseinheitlich festgelegt werden können,
6. - zu prüfen, ob und inwieweit zur Anordnung behördlicher Maßnahmen, die bei einer Überschreitung der Werte erforderlich werden, im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs rechtliche Ermächtigungen zu schaffen sind, die dann auch die Haftungs- und Entschädigungsfragen abdecken müssen,

- (nur G)
7. - zu prüfen, wie an den Grenzen Vorsorgemaßnahmen zur Dekontaminierung am besten zu treffen sind,
 8. - darauf hinzuwirken, daß das Lebensmittelrecht um die Befugnis ergänzt wird, bei nuklearen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Lebensmittel aus solchen Gebieten an der Grenze auch zurückweisen zu können, wenn zuverlässige amtliche Meßwerte über die radioaktive Belastung nicht übermittelt sind,
 9. - die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auszuschöpfen,
 10. - sicherzustellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur einheitlichen Erfassung, Auswertung und Weitergabe von Messungen der Radioaktivität insbesondere auch aus langlebigen radioaktiven Stoffen geschaffen wird. Schon bestehende Meßsysteme des Bundes und der Länder sind auszubauen und aufeinander abzustimmen.
 11. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung,
 12. - sich gegenüber den übrigen EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß die geforderten nationalen Regelungen EG-rechtlich abgesichert werden,
 13. - in Fortsetzung ihrer bisherigen Bemühungen gegenüber der Internationalen Atomenergieagentur Vereinbarungen anzustreben, um
 14. . internationale Melde- und Vorwarnsysteme zu schaffen und zu nutzen,

15. . staatliche Maßnahmen auf internationaler Ebene bei nuklearen Ereignissen zu koordinieren,
16. . die höchsten Sicherheitsstandards international verbindlich einzuführen,
17. . alle kerntechnischen Anlagen einschließlich der Anlagen für militärische Zwecke durch eine internationale Kontrollkommission sicherheitstechnisch zu überprüfen,
18. . alle Nuklearstaaten in ein Vertragssystem zur Haftung und Deckungsvorsorge einzubeziehen.

B.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung zur Frage der Annahme der Entschließungsanträge abgesehen.

19. Für den Fall, daß der Bundesrat die Entschließung in der Fassung des bayerischen Antrags annimmt, empfiehlt der Rechtsausschuß, den letzten Absatz des Antrags zu streichen.

Begründung:

Artikel 84 Abs. 5 GG stellt eine gravierende Durchbrechung des Grundsatzes dar, daß die Länder bei der Ausführung der Bundesgesetze selbständig und von Weisungen unabhängig sind. Es erscheint geboten, von der Ausnahmevorschrift des Artikel 84 Abs. 5 GG nur in zwingenden Fällen Gebrauch zu machen.

Eine Beschlußfassung über eine etwaige Weisungsbefugnis der Bundesregierung gegenüber den Ländern sollte daher aus verfassungspolitischen Gründen zurückgestellt werden, bis sich die Vorstellungen der Bundesregierung über die aus dem Reaktorunglück in Tschernobyl zu ziehenden Konsequenzen konkretisiert haben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es verfrüht, daß der Bundesrat Überlegungen zu einer Ausweitung des Bestandes an gesetzlichen Weisungsbefugnissen der Bundesregierung aufgrund des Artikels 84 Abs. 5 GG veranlaßt.

10.07.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Verhalten der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

und zur

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Bevlkerung bei Strfllen in kern-
technischen Anlagen auerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

- Antrag des Freistaates Bayern -

- Punkt 21 a. und b. der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986 -

Der Bundesrat mge beschlieen:

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Bevlkerung bei
nuklearen Ereignissen in kerntechnischen Anlagen auerhalb der
Bundesrepublik Deutschland

Die Auswirkungen des Reaktorunfalls von Tschernobyl haben eine Vielzahl von
Fragen aufgeworfen, auf die es auch heute noch keine abschlieenden Antworten
gibt und die deshalb einer eingehenden Untersuchung bedrfen.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine Bund-Lnder-Arbeitsgruppe
einzusetzen, in welcher die Erkenntnisse aus der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl
umfassend ausgewertet und Vorschläge fr rechtliche Konsequenzen und organisatorische
Manahmen bis Ende 1986 erarbeitet werden.



- 2 -

Vor allem ist zu prüfen:

- Ob die zur Zeit geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zur Bewältigung einer länderübergreifenden radioaktiven Belastung ausreichen;
- ob es im Interesse eines verbesserten Strahlenschutzes und eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitergehender Rechtsgrundlagen sowie zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen des Bundes im Rahmen seiner Kompetenzen bedarf;
- ob Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung festzulegen sind, bei deren Überschreitung bestimmte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen erforderlich sind;
- ob auf der Grundlage der Dosisgrenzwerte verbindliche Berechnungsverfahren zu erstellen sind, mit deren Hilfe in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungssituation Werte der Radioaktivitätskonzentration, insbesondere im Boden, im Wasser und in der Luft sowie in Lebensmitteln, ermittelt und bundeseinheitlich festgelegt werden können;
- ob und inwieweit zur Anordnung behördlicher Maßnahmen, die bei einer Überschreitung der Werte erforderlich werden, im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs rechtliche Ermächtigungen zu schaffen sind, die dann auch die Haftungs- und Entschädigungsfragen abdecken müssen;
- inwieweit das Lebensmittelrecht um die Befugnis zu ergänzen ist, bei nuklearen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Lebensmittel aus solchen Gebieten an der Grenze auch zurückweisen zu können, wenn zuverlässige amtliche Meßwerte über die radioaktive Belastung nicht übermittelt sind;
- inwieweit die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auszuschöpfen ist;
- in welcher Weise in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur einheitlichen Erfassung, Auswertung und Weitergabe von Messungen der Radioaktivität insbesondere auch aus langlebigen radioaktiven Stoffen zu schaffen ist und schon bestehende Meßsysteme des Bundes und der Länder auszubauen und aufeinander abzustimmen ist; hierbei ist zu untersuchen, ob dieses System in ein umfassendes Umweltmeß- und Informationssystem eingegliedert werden kann;
- ob die Katastrophenschutzplanung ergänzt und erweitert werden muß; dabei ist insbesondere unter Berücksichtigung der Fernwirkungen zu untersuchen, wie die Vorsorge zur Abwehr von Auswirkungen nuklearer Ereignisse in kerntechnischen Anlagen unterhalb der Katastrophenschwelle sichergestellt werden kann;

- welche organisatorischen Maßnahmen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden untereinander erforderlich sind; als Grundlage hierfür ist insbesondere ein leistungsfähiges Kommunikationssystem zu entwickeln;
- wie eine wirkungsvolle und umfassende Information der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsmedien sowie unter Beteiligung der in Betracht kommenden Verbände bei Belastungssituationen sichergestellt werden kann.

Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung,

1. sich gegenüber den übrigen EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß in dieser Arbeitsgruppe erarbeitete Regelungen EG-rechtlich abgesichert werden;
2. gegenüber der Internationalen Atomenergieagentur Vereinbarungen anzustreben, um
 - internationale Melde- und Vorwarnsysteme zu schaffen und zu nutzen,
 - staatliche Maßnahmen auf internationaler Ebene bei nuklearen Ereignissen zu koordinieren,
 - die höchsten Sicherheitsstandards international verbindlich einzuführen, wobei die Anlagen, die diesen Sicherheitsstandards nicht genügen, sofort stillgelegt werden müssen;
 - alle kerntechnischen Anlagen einschließlich der Anlagen für militärische Zwecke durch eine internationale Kontrollkommission sicherheitstechnisch zu überprüfen;
 - alle Nuklearstaaten in ein Vertragssystem zur Haftung und Deckungsvorsorge einzubeziehen.

10.07.86

Antrag

des Saarlandes

zur

EntschlieBung des Bundesrates zum Verhalten der Bundes-
regierung im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in
Tschernobyl

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

und

EntschlieBung des Bundesrates zum Schutz der Bevölkerung
bei Störfällen in kerntechnischen Anlagen außerhalb des
Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 21 a und b der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

"Ziffer 1 der EntschlieBung in Drucksache 266/1/86 erhält
folgende Fassung:

- ' 1. EntschlieBung des Bundesrates zum Schutz der
Bevölkerung bei nuklearen Ereignissen in kern-
technischen Anlagen . '"

Begründung:

Die mit dem Antrag bezweckte Streichung
des letzten Satzteiles in Ziffer 1 der
EntschlieBung ist sachlich geboten, weil
die Begrenzung der Überschrift der Ent-
schlieBung auf nukleare Ereignisse in
kerntechnischen Anlagen außerhalb des
Gebietes der Bundesrepublik Deutschland
im Widerspruch zu weiteren Aussagen der
EntschlieBung steht, die alle kerntechn-
nischen Anlagen, also auch Anlagen inner-
halb des Gebietes der Bundesrepublik

- 11 -

Deutschland betreffen (Ziffern 11 bis 18, insbesondere Ziffer 17 der EntschlieÙung).
Ohne die beantragte Streichung ist der Inhalt der EntschlieÙung daher in sich nicht stimmig.

11.07.86

Antrag

des Saarlandes

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verhalten der Bundes-
regierung im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in
Tschernobyl

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz der Bevölkering
bei Störfällen in kerntechnischen Anlagen außerhalb des
Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkte 21 a und b der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl hat die Gefahren der Nutzung der Kernenergie ins Bewußtsein gerückt. Deshalb ist neben der Verbesserung des "Krisenmanagements" bei Unfällen eine grundsätzliche Neubewertung der Rolle der Kernenergie vorzunehmen.

1. Auf die Nutzung der Kernenergie muß zum frühest möglichen Zeitpunkt verzichtet werden. Daher ist die Energiepolitik so auszurichten, daß der Einstieg in den Ausstieg aus der Kernenergie schrittweise zu verbindlichen Terminen realisiert werden kann.

2. Die Alternative zur Kernenergie besteht in der Verstärkung der Maßnahmen zum Energiesparen, zur rationellen Energienutzung, zur Erforschung und Anwendung regenerativer Energiequellen sowie dem Ausbau umweltfreundlicher Kohletechnologien.
3. Alle Kernkraftwerke müssen einer erneuten strengen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, an der auch Sachverständige, die der Kernenergie kritisch gegenüberstehen, zu beteiligen sind und bei der der jeweilige Erkenntnisstand über den Katastrophenfall von Tschernobyl einzubeziehen ist.
4. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung aller Kernkraftwerke sind konsequent - erforderlicherfalls auch bis zur vorzeitigen Stilllegung oder Nichtinbetriebnahme - umzusetzen.

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Bevlkerung bei
nuklearen Ereignissen in kerntechnischen Anlagen auerhalb des
Gebiets der Bundesrepublik Deutschland

/ Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu
fassen.

Drucksache 266/86 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zum Schutz der Bevölkerung bei nuklearen Ereignissen
in kerntechnischen Anlagen außerhalb des Gebiets
der Bundesrepublik Deutschland

Die zur Zeit geltenden bundesrechtlichen Vorschriften reichen zur Bewältigung einer länderübergreifenden radioaktiven Belastung nicht aus. Deshalb bedarf es im Interesse eines verbesserten Strahlenschutzes und eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitergehender Rechtsgrundlagen sowie zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen des Bundes im Rahmen seiner Kompetenzen.

Die Bundesregierung wird gebeten, unter Beteiligung der Länder

1. Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung festzulegen, bei deren Überschreitung bestimmte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen erforderlich sind,
2. auf der Grundlage der Dosisgrenzwerte verbindliche Berechnungsverfahren zu erstellen, mit deren Hilfe in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungssituation Werte der Radioaktivitätskonzentration, insbesondere im Boden, im Wasser und in der Luft sowie in Lebensmitteln, ermittelt und bundeseinheitlich festgelegt werden können,
3. zu prüfen, ob und inwieweit zur Anordnung behördlicher Maßnahmen, die bei einer Überschreitung der Werte erforderlich werden, im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs rechtliche Ermächtigungen zu schaffen sind, die dann auch die Haftungs- und Entschädigungsfragen abdecken müssen,

4. zu prüfen, wie an den Grenzen Vorsorgemaßnahmen zur Dekontaminierung am besten zu treffen sind,
5. darauf hinzuwirken, daß das Lebensmittelrecht um die Befugnis ergänzt wird, bei nuklearen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Lebensmittel aus solchen Gebieten an der Grenze auch zurückweisen zu können, wenn zuverlässige amtliche Meßwerte über die radioaktive Belastung nicht übermittelt sind,
6. die Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auszuschöpfen,
7. sicherzustellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur einheitlichen Erfassung, Auswertung und Weitergabe von Messungen der Radioaktivität insbesondere auch aus langlebigen radioaktiven Stoffen geschaffen wird. Schon bestehende Meßsysteme des Bundes und der Länder sind auszubauen und aufeinander abzustimmen.

Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung,

1. sich gegenüber den übrigen EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß die geforderten nationalen Regelungen EG-rechtlich abgesichert werden,
2. in Fortsetzung ihrer bisherigen Bemühungen gegenüber der Internationalen Atomenergieagentur Vereinbarungen anzustreben, um
 - internationale Melde- und Vorwarnsysteme zu schaffen und zu nutzen,

- staatliche Maßnahmen auf internationaler Ebene bei nuklearen Ereignissen zu koordinieren,
- die höchsten Sicherheitsstandards international verbindlich einzuführen,
- alle kerntechnischen Anlagen einschließlich der Anlagen für militärische Zwecke durch eine internationale Kontrollkommission sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- alle Nuklearstaaten in ein Vertragssystem zur Haftung und Deckungsvorsorge einzubeziehen.